

An den
Deutschen Presserat
Postfach 100549

10565 Berlin

Telefon 034295 – 70 760
Fax 034295 – 707618

buerogemeinschaftshohenroda@googlemail.com

6. März 2012

Beschwerde gegen die LVZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gem. § 1 der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates Beschwerde gegen die Berichterstattung der Leipziger Volkszeitung, Ausgabe Delitzsch-Eilenburg, vom 11./12. Februar 2012 geführt.

Die Berichterstattung

- entbehrt einer gründlichen fairen Recherche,
- vermischt über mehrere Artikel und zwei Seiten Tatsachenbehauptungen, Meinungen und persönliche Schmähungen und verletzt Persönlichkeitsrechte,
- verstößt insbesondere gegen Ziffer 13 des Pressekodex durch
 - a) Verbreitung unwahrer Behauptungen,
 - b) mangelnde journalistische Sorgfaltspflichtum
 - c) damit „Behörden und Justiz“ unangemessenes Nichtreagieren öffentlich zu „bescheinigen“um

d) danach als Zeuge in schwebende Arbeitsgerichtsverfahren eingeführt zu werden.

Die Strategie und Taktik zielt nachvollziehbar darauf ab zunächst „Beweise“ zu schaffen, diese dann zu veröffentlichen und die Veröffentlichung dann als Beweis für hier u.a. Arbeitsgerichtsverfahren einzusetzen bzw. einsetzen zu lassen.

Sachverhalt:

Der Verein Ressourcenbündel führt sogenannte Kommunalkombi-Maßnahmen (gefördert durch das Bundesverwaltungsamt Köln) durch.

Im Sommer 2010 erfolgte eine anonyme Anzeige gegenüber dem Bundesverwaltungsamt Köln wegen angeblichen Einsatzes der geförderten Mitarbeiter für nicht den Förderzielen unterliegenden Tätigkeiten. Es erfolgte eine Anhörung des Vereines gem. § 28 VwVfg. Der Verein hat hierzu umfanglich Sachverhaltsaufklärung vorgenommen und eine Stellung an das Bundesverwaltungsamt abgegeben. Die Maßnahmen wurden danach weitergeführt.

Ebenfalls im Sommer 2010 musste eine fristlose Kündigung eines der Mitarbeiter (im Folgenden A genannt) ausgesprochen werden, weil er nach bereits vorangegangenen Abmahnungen, seine Schwarzarbeit einzustellen, weiterhin diesen Aktivitäten nachging. Er tat dies übrigens während seiner Krankschreibung. Seine Krankschreibungen umfassten für bei 120 möglichen Arbeitstagen im Zeitraum vom Januar bis Juni 2010 insgesamt 87 Tage mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Seine Ehefrau (im Folgenden B genannt), ebenfalls im Rahmen einer Kommunalkombi-Maßnahme beschäftigt, legte im Jahr 2010 ebenfalls durchgängig Krankschreibungen vor. Ihr bis zum 31.12.2010 befristeter Arbeitsvertrag wurde nicht mehr verlängert.

Im Sommer 2011, (die Stellen von A und B waren zwischenzeitlich, jeweils befristet bis zum 31.12.2011 neu besetzt mit C und D), erfolgte durch C und D eine Anzeige beim Bundesverwaltungsamt mit deren eigenhändigen Unterschriften. Beide räumten ein, diese Anzeigen nicht selber verfasst zu haben. C erklärte dazu, er sei von A nach der Arbeit angesprochen worden zu ihm nach Hause zu kommen und dort hätte ihm A und seine Ehefrau B das Schreiben zur Unterschrift vorgelegt.

Durch das Bundesverwaltungsamt Köln erfolgte (selbstverständlich) eine erneute Anhörung gem. § 28 VwVfG. Der Verein nahm hierzu umfänglich Stellung, ebenso wie weitere von der Anzeige Betroffen.

Nach Prüfung des Bundesverwaltungsamtes Köln erfolgte eine Fortsetzung der Maßnahmen.

Die Anzeigenunterschreiber D und C hatten mit ihrer Anzeige schriftlich mitgeteilt, dass sie „unter diesen Umständen nicht mehr weiterarbeiten können und wollen“. Dies stellte für den Verein eine fristlose Kündigung durch C und D dar. D bestätigte seine von ihm vorgenommene fristlose Kündigung. Mit C. konnte kein Kontakt mehr hergestellt werden; er bestätigte seine fristlose Kündigung nicht. Ihm wurde die fristlose Kündigung seitens des Vereines ausgesprochen.

Sowohl C wie auch D haben über den Rechtsanwalt, welcher seinerzeit auch den A vertreten hat, Klage vor dem Arbeitsgericht Leipzig eingelegt. Diese Klagen sind derzeit anhängig. In der Zwischenzeit kam es mehrfach zu Veränderungen des Klageinhaltes, so wurde Klageerweiterung für die Monate Juli bis September 2011 vorgenommen, um diese dann nach einiger Zeit wieder zurückzunehmen, da dem Prozessbevollmächtigten zur Kenntnis gelangt war, dass der C für diese Monate bereits Krankengeld bezog.

Der Verein befindet sich in einer Bürogemeinschaft mit weiteren Vereinen, da allemal in Zeiten leerer Kassen Ressourcen gebündelt und effektiv und effizient eingesetzt werden müssen. Der Verein kooperiert zudem mit einer GmbH (beispielsweise erhält er keine Kredite für einen Fahrzeugkauf, benötigt aber für seine Arbeiten wie dem Bewirtschaften eines Tauschringes

Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden daher über die kooperierende GmbH zur Verfügung gestellt). Für die Organisation der Arbeit einschließlich der Kooperation fanden (und finden) tägliche morgendliche Besprechungen statt. Soweit sich die Geschäftsführerin E der GmbH in Hohenroda aufhielt nahm sie an diesen Besprechungen teil, ebenso wie an den gemeinsamen Frühstücks- und Mittagspausen (einschl. Essensversorgung).

Die GmbH, vertreten durch E, hatte mit A und B Nebentätigkeitsverträge (geringfügige Beschäftigungen in Ergänzung des geförderten Arbeitsverhältnisses beim Verein) geschlossen.

Es hatte sich eine intensive Beziehung zwischen A und B mit E entwickelt. Diese setzte sich während der krankheitsbedingten Abwesenheit von A und B durch Kontakte im privaten Bereich und auch nach der Kündigung des A fort. Es kann versichert werden, dass die Geschäftsführerin E darauf hingewiesen wurde, dass ihr persönliche Kontakte mit wem auch immer unbenommen seien, sie jedoch aufgrund ihres Geschäftsführeranstellungsvertrages nicht mit Dritten über Betriebsgeheimnisse sprechen dürfen und hierzu auch sämtliche Aspekte der Kooperation zwischen Verein und GmbH fallen und sie darüber hinaus auch als Vereinsmitglied eine Datenschutzerklärung nach vorheriger Belehrung unterschrieben habe. Die Erklärungen der Geschäftsführerin E lauteten darauf immer, dass sie sich wirklich nur rein privat und persönlich mit A und B unterhalten würde.

Durch die Anzeige an das Bundesverwaltungsamt, unterschrieben von C und D und im Hause von A und B diesen zur Unterschrift vorgelegt, wurde belegt, dass Informationsquelle, jedenfalls für Teile der Anzeige, nur durch E erfolgt sein können. Der Verein musste nach diesen Vorkommnissen gegenüber den Gesellschaftern der GmbH mitteilen, dass eine Zusammenarbeit mit der GmbH, vertreten und erfolgreich durch die Geschäftsführerin E, nicht mehr zumutbar ist und nicht mehr in Betracht kommt. Seitens der Gesellschafter wurde eine Prüfung vorgenommen, zur Vermeidung einer fristlosen Kündigung wurde zwischen der Gesellschafterin F mit der Geschäftsführerin E ein Auflösungsvertrag geschlossen.

Wenige Tage nach Abschluss des Auflösungsvertrages schreibt die ehemalige Geschäftsführerin E die Gesellschafterin F an mit Behauptungen, während

ihrer Geschäftsführertätigkeit seien Vorgänge an ihr vorbei zugunsten der privaten Lebensführung der Gesellschafterin durchgeführt worden, die nicht ihre Billigung gefunden hätten ...

Am 3.1.2012 fand seitens der in der Bürogemeinschaft zusammenwirkenden Vereine ein Gespräch mit der LVZ, vertreten durch den Redaktionsleiter der LVZ-Ausgabe Delitzsch-Eilenburg, Frank Pfütze, in Vereinsraum Luckowehnaerstraße statt, nachdem zuvor ein gemeinsamer Rundgang durch die Gebäude/Räume unter Erklärung der Nutzung/Funktionen/Aktivitäten erfolgt war.

Anlage: Vermerk über das Gespräch mit Herrn Pfütze

Bei diesem Gespräch konnte kein wirkliches Interesse des Herr Pfütze an den Vereinszielen und der Arbeit zu deren Umsetzung wahrgenommen werden; es wird eingeräumt, dass dies der subjektive Eindruck, wenngleich mehrerer Personen war.

Tatsächlich erfolgten keine Fragen zu etwaigen Personalproblemen, zu Fragen des Einsatzes geförderter Mitarbeiter, zu Fragen von Förderung generell, zu Fragen der Finanzierung, zu Fragen der Inanspruchnahme. Mehrfach wiederholend erklärte Herr Pfütze, dass die Vereine doch nur über die LVZ in die Öffentlichkeit wollten. Ebenso wiederholend wurde Herrn Pfütze erklärt, dass dies nicht der Fall sei, sondern es sich um ein -wie vorher auch formuliert- Hintergrundgespräch handele, um die Ziele und Überlegungen, die Grundlage der Vereinsarbeit seien, zu diskutieren.

Am 11./12.2.2012 erschienen in der LVZ über eine halbe Seite (= Titelseite des Lokalteiles) und eine gesamte Zeitungsseite (Delitzsch-Spezial) eine Berichterstattung.

Unwahre Behauptungen wechseln sich dort mit Schmähungen ab. Wenn dort beispielsweise steht „Offiziell in Erscheinung allerdings trete er dabei nicht. „Den Namen für Vereine und Firmen geben immer andere“, berichtete die Frau. Hände mache sich von Hermanni in keiner Beziehung selbst schmutzig.“ Dann machen sich nach dieser Berichterstattung schließlich die Vereine „die Hände schmutzig“.

Es werden unter der Überschrift „Stimmen“ Aussagen von „vielen“ und „weiteren“ und „einer Frau“ und einer „kopfschüttelnden Frau“ und „Betroffenen“ in direkter und indirekter Rede veröffentlicht.

Es kann dahingestellt bleiben, mit wie vielen Personen Herr Pfütze und Frau Jakob tatsächlich gesprochen haben wollen, die derartige Aussagen getroffen haben.

Herr Pfütze und Frau Jakob und auch nicht der zweimal zitierte LVZ-Mitarbeiter Lüttig und auch kein anderer Mitarbeiter der LVZ haben mit den in den Artikel Angeprangerten und damit auch mit keinem Vertreter eines Vereines aus der Bürogemeinschaft gesprochen.

Keinem der Vorgenannten wurde in irgendeiner Weise vorher Kenntnis von den im den Artikel veröffentlichten Behauptungen und Vorwürfen gegeben. Keiner der Vorgenannten erhielt damit vorher Gelegenheit den Behauptungen zu entgegnen, hierzu Stellung zu nehmen, ggf. das Gegenteil belegende Unterlagen vorzulegen.

Die Berichterstattung vom 11./12.2.2012 überstieg jegliche Vorstellungskraft, in welcher Form und Art und Weise journalistische Sorgfaltspflicht und Persönlichkeitsrechte verletzt werden können. Wir gingen davon aus, dass hierzu auch seitens der Chefredaktion nach Lesen dieser Veröffentlichungen eine entsprechende Einschätzung erfolgen würde. Wir haben aus diesem Grund die LVZ Chefredaktion am 13.2.2012 angeschrieben. Ebenfalls angeschrieben wurde die LVZ Chefredaktion durch Matthias von Hermanni

Anlage: Schreiben der Vereine vom 13.2.2012

Die LVZ Chefredaktion reagierte hierauf, indem sie Herr Pfütze bat zu antworten. Herr Pfütze tat dies. Dabei wurde nichts besser. Tatsächlich hatten wir das Problem das Schreiben überhaupt zu verstehen, denn es handelte sich um ein Rundschreiben des Herrn Pfütze an Matthias von Hermanni und die „Damen und Herren der Bürogemeinschaft“. Warum wir es dann nicht einmal unter der Mail-Anschrift erhalten haben, unter der wir die LVZ angemailt hatten, kann dahingestellt bleiben.

Wenn Herr Pfütze darin mitteilt

„Unserer journalistischen Sorgfaltspflicht kommen wir, was Ihre Person und die Vereinsarbeit auf Ihrem Gelände betrifft, in besonderem Maße und Umfang nach. Es gab mehrere Telefonate und umfangreichen Mailverkehr mit Ihnen und auch einen persönlichen Vor-Ort-Termin bei Ihnen in Hohenroda. Sie haben hoffentlich nicht wirklich erwartet, dass ich ausschließlich Ihre Meinungen, Ihre Aussagen und Behauptungen abdrucke und mich ausschließlich auf Ihre Wahrheit verlasse.“,

dann wissen wir, natürlich nicht, ob das an uns oder an Herr von Hermanni gerichtet war. Bei dem „persönlichen Vor-Ort-Termin“ mit uns (a, 3.1.2012) hatten wir überhaupt nicht die Erwartung, dass er sich auf unserer „Meinungen, Aussagen, Behauptungen“, auf unsere „Wahrheit“ verlässt, weil es gab von uns keine Meinungen, Aussagen, Behauptungen“ zu auch nur einer der von ihm veröffentlichten „Stimmen“ oder in anderer Form gebrachten Aussagen und Meinungen und Standpunkte der Stimmen oder des Herrn Pfütze oder der Frau Jacob. Er hat uns zu all dem nicht gefragt, keinen Vorhalt gemacht oder in anderer Weise mit uns darüber gesprochen. Und in keiner Weise bedeutet auch, dass wir nicht auf die vermeintliche Schikane, Sklaventreiberei und ... des Vereinsmitgliedes Matthias von Hermanni gegenüber unseren Mitarbeitern angesprochen/informiert wurden.

Und Herr Pfütze schreibt dann weiter

„Natürlich haben wir von jedem Betroffenen auch eine persönliche, inhaltsreiche Aussage vorliegen. Aber darum ging es uns in der Berichterstattung nicht. Wir wollten lediglich den Verdacht untermauern ...“

Tatsächlich, darum ging es: lediglich einen Verdacht untermauern.

Der Verein befindet sich in den Fällen des C und D in Arbeitsgerichtsverfahren (s.o.).

Herr von Hermanni ist Beamter. Er befindet sich in keinem Arbeitsverhältnis und es befindet sich auch keine Person mit ihm in einem Arbeitsverhältnis.

Wenn folglich Herr Pfütze und Frau Jacob schreiben

„Weil sich viele von ihnen noch in Arbeitsgerichtsverfahren mit von Hermanni befinden oder aber einfach aus Angst vor ihm, wollen sie nicht namentlich genannt werden. Die Namen sind der Redaktion bekannt.“

ist das eine unwahre Tatsachenbehauptung. Der Grund für diese unwahre Tatsachenbehauptung wird auch gleich mitgeliefert, weil sie Angst vor ihm haben. Warum auch sollte man Angst vor Matthias von Hermanni haben,

wenn er nicht Arbeitgeber ist? (Vielleicht weil: „*Weitere bestätigen dies, betonen immer wieder, dass sie von Hermann fast alles zutrauen.*“ ?)

In der LVZ wird ein „rundes“ Bild von einem Matthias von Hermann, der ... (s.o) und seiner sogar noch schlimmeren Ehefrau dargestellt und einem Verein der dagegen nichts unternimmt oder sogar befördert und der sich „die Hände schmutzig macht“ und zwar ohne jegliche Befragung, Möglichkeit zur Stellungnahme usw.

Warum tut dies die LVZ haben wir uns nach den Veröffentlichungen vom 11./12.2.2012 gefragt.

Die Antwort kam mit Fax vom Rechtsanwalt von C und D.

Die Berichterstattung der LVZ vom 11./12.2.2012 wird nun als Beweis in Arbeitsgerichtsverfahren eingebracht.

Anlage: Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten der C und D

Wir gehen davon aus, dass Sie diese Beschwerde zur Stellungnahme an die LVZ geben. In den Arbeitsgerichtsverfahren geht es um weitere noch zeugenschaftlich zu klärende Sachverhalte, zu denen unsererseits auch die eidliche Zeugenvernahme beantragt werden wird. Um hier nicht weitere kollusive Abstimmungen zu ermöglichen, wird der sämtliche Sachverhalt in der Anlage verdeckt bzw. ausgelassen.

Dies geht über eine Vorverurteilung durch die Presse hinaus. Die Presse hat sich in die Lage eigener Zeugenschaft gebracht. Sie hat die Zeugen in den anhängigen Arbeitsgerichtsverfahren in die Lage gebracht, zu bestätigen, was schließlich schon in der Zeitung stand. Unter Bezug auf Zeugnisverweigerungsrecht kann nicht der gerichtliche Beweis erbracht werden, dass Zeugen nun mit den „Stimmen“ ihre eigenen nicht überprüfbaren und in der Zeitung veröffentlichten Aussagen bestätigen.

Das geht über eine Präjudizierung von Verfahren hinaus.

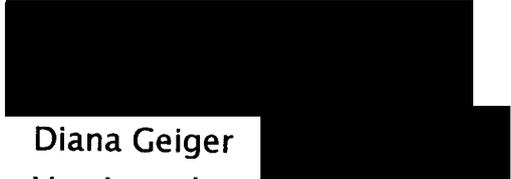
Dieses Spiel erfolgt wissentlich und vorsätzlich, denn Herr Pfütze weiß von Verfahren und vertritt den „Standpunkt“ „*Die Vorwürfe ehemaliger Beschäftigter sind*

erschütternd. Die Frage, warum Behörden und Justiz nicht angemessen reagieren, bleibt unbeantwortet.“

und führt in seiner „Antwort“ vom 15.2.12 mit, mit wem er alles gesprochen habe, u.a. Gerichten.

Sollten Sie weitere Informationen oder Unterlagen benötigen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Diana Geiger
Vorsitzende

Anlagen